

§ 8

(1) In den Betrieben und HLO erfolgt die Tilgung der Finanzschulden aus Überplangewinnen bzw. eingesparten Verluststützungen.

(2) Die geplante Überbietung der Orientierungsziffer Gewinn (Betriebsergebnis) wird als Tilgung der Finanzschuld maximal bis zur Höhe des Betrages angerechnet, der sich nach Abschluß des Jahres und erfolgter Bilanzbestätigung effektiv als Überbietung der Orientierungsziffer Gewinn bis zur Höhe der staatlichen Aufgabe ergibt.

(3) Der Leiter des HLO ist berechtigt, Finanzschulden der ihm unterstehenden Betriebe maximal bis zur Höhe der bei den HLO überplanmäßig erwirtschafteten Gewinne nach den gesetzlichen Zuführungen zu den Fonds zu erlassen.

(4) Bei Tilgung und Erlaß von Finanzschulden haben die gestundeten gegenüber den kreditierten Finanzschulden den Vorrang.

§ 9

Der Finanzbedarf, der sich aus

- a) Tilgung der Finanzschuld nach § 8 Abs. 2 und
- b) Erlaß der Finanzschuld nach § 5 Abs. 2 und § 6

ergibt, ist bei zentralgeleiteten Betrieben und HLO aus dem Haushalt der Republik und bei bezirksgeleiteten Betrieben und HLO aus dem Haushalt des jeweiligen Rates des Bezirkes abzudecken, nachdem der Ministerrat bzw. Bezirkstag die Behandlung der Mindergewinne sowie außerplanmäßigen Verluste (Finanzschulden) und die Deckung des sich daraus ergebenden Finanzbedarfs beschlossen haben.

§ 10

Behandlung der Finanzschulden bei Änderung des Unterstellungsverhältnisses

Die Behandlung von Finanzschulden bei der Übergabe von bezirksgeleiteten Betrieben oder Betriebsteilen an zentralgeleitete Organe bzw. HLO oder bei Übernahme bisher zentralgeleiteter Betriebe oder Betriebsteile durch Räte der Bezirke bzw. bezirksgeleitete HLO ist wie folgt vorzunehmen:

- a) in das Übergabe- bzw. Übernahmeprotokoll ist die Höhe der zu übergebenden bzw. zu übernehmenden Finanzschuld aufzunehmen,
- b) bei der Übergabe von bezirksgeleiteten Betrieben oder Betriebsteilen an zentralgeleitete Organe wird durch den Rat des Bezirkes, dem diese Betriebe oder Betriebsteile bisher unterstanden, die Finanzschuld festgelegt. Die Finanzschuld wird durch

den Bezirkstag bestätigt und ist in der Bilanz des Betriebes auszuweisen. Der Finanzbedarf, der sich dabei aus Tilgung und Erlaß von Finanzschulden dieser Betriebe oder Betriebsteile ergibt, ist aus dem Haushalt des Rates des Bezirkes abzudecken. Die vom Bezirkstag bestätigten Finanzschulden sind vom zentralgeleiteten übergeordneten Organ bzw. HLO zu übernehmen und als Verpflichtung gegenüber dem Staat auszuweisen,

- c) bei der Übergabe von zentralgeleiteten Betrieben oder Betriebsteilen an Räte der Bezirke oder bezirksgeleitete HLO gelten sinngemäß die gleichen Grundsätze.

Schlußbestimmungen

§ 11

Einzelheiten für die Ermittlung und die Behandlung der Finanzschulden sind von dem Minister für Handel und Versorgung bzw. Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Anweisungen zu regeln.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entsprechend § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 223) sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) die Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 645),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. September 1959 zur Verordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 695),
- c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1963 zur Verordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 131).

Berlin, den 4. März 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers